

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Ausbildern/-innen für Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand

Stand: 2016-08

DGUV Test
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Handel und Logistik
Niebuhrstraße 5
53113 Bonn

fbhl@bghw.de
<http://www.dguv.de/fbhl>

GS-HL-33

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen	3
1. Allgemeines	4
1.1. Anwendungsbereich	4
1.2. Titel	4
2. Begriffsbestimmungen	5
2.1. Begriffe	5
3. Prüf- und Zertifizierungsprozess	6
3.1. Antragsstellung	6
3.2. Prüfung des Antrags	6
3.3. Durchführung der Prüfung und Zertifizierung	6
3.4. Verwendung von Siegeln durch den/die Ausbilder/-in (Nutzungsbedingungen)	9
3.5. Veröffentlichung der zertifizierten Ausbilder/-innen	10
3.6. Entzug des Zertifikats	10
3.7. Beschwerden und Einsprüche	11
3.8. Vertraulichkeit	11
3.9. Gebühren	11
3.10. Unparteilichkeit	11

0. Vorbemerkungen

Nach den heute in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen der Unfallversicherungsträger müssen Fahrer/-innen von Flurförderzeugen einen Ausbildungsnachweis erhalten, in dem entsprechend den Anlagen zur DGUV Vorschrift 68 eine Prüfung durchlaufen wird.

Diese Prüfung ist im DGUV Grundsatz Nr. 308-001 (bisher: BGG 925) „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ umfangreich erläutert und dargelegt.

Der DGUV Grundsatz Nr. 308-001 ist für die Gestaltung der Ausbildung rechtlich nicht verbindlich. In der betrieblichen Praxis hat sich herausgestellt, dass es dadurch eine weite Bandbreite in der Qualität der ausbildenden Stellen und der Ausbildungen gibt. Diese reicht von Halbtages-Schulungen, die nur mangelhaft Kenntnisse im theoretischen und praktischen Bereich an die zukünftigen Flurförderzeugfahrer/-innen vermitteln können, bis hin zu einwöchigen Ausbildungen, die die Forderungen des DGUV Grundsatzes Nr. 308-001 zeitlich und inhaltlich sogar übertreffen können.

Für den/die Unternehmer/-in ist dies jedoch nur schwer nachvollziehbar, da ein entsprechender Ausbildungsnachweis auf jeden Fall vorliegt.

Im Ergebnis werden viele Ausbildungen angeboten, die den Qualitätsanforderungen der Unfallversicherungsträger und häufig auch den Qualitätsanforderungen der Unternehmer/-innen nicht genügen.

Im Gegensatz dazu existiert im Bereich des Straßenverkehrs eine verbindliche Weiterbildungsrichtlinie für Fahrschullehrer/-innen, die in den Grundzügen bereits den Anforderungen einer Personenzertifizierung genügen würde.

Ziel muss es daher sein, eine qualitätsgesicherte Ausbildung zu erreichen. Durch einheitliche Kompetenzanforderungen für Ausbilder/-innen von Flurförderzeugfahrern/-innen, die für Unternehmer/-innen transparent und nachvollziehbar sind, wie sie im vorliegenden **Zertifizierungsprogramm „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Ausbildern/-innen für Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“** formuliert sind, kann dieses Ziel nun erreicht werden.

In dem DGUV Grundsatz Nr. 308-001 werden für die Inhalte, die Methodik sowie für die Erfolgskontrolle verbindliche Ziele und Qualitätskriterien der Ausbildung zum Erwerb der

Grundqualifikation, die durch den/die zertifizierte/n Ausbilder/-in vorgenommen wird, festgeschrieben.

Flurförderzeugfahrer/-innen, die eine umfassende Ausbildung in Theorie und Praxis erfolgreich abgeschlossen haben, werden sich in ihrer betrieblichen Tätigkeit eher mit den Qualitätsstandards der Ausbildung identifizieren und diese auch umsetzen.

Die Einhaltung von Regelungen sowie das praktische Beherrschen eines Flurförderzeugs im Betrieb werden zu folgenden positiven Effekten führen:

1. Verringerte Unfallgefahr und höhere Sicherheit beim Umgang mit Flurförderzeugen für:
 - die Flurförderzeugfahrer/-innen
 - Mitarbeiter/-innen im betrieblichen Umfeld wie Kommissionierer/-innen, LKW-Fahrer/-innen oder
 - andere Mitarbeiter/-innen in Lager und Umschlag
2. Weniger Beschädigung an Ladegut und Lagereinrichtungen

Dies wird eine höhere Arbeitsqualität der Flurförderzeugfahrer/-innen insgesamt zur Folge haben.

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung bei der Antragstellung und Durchführung von Prüfung und Zertifizierung von Personen, die zukünftige Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand auf Grundlage des DGUV Grundsatz 308-001 (bisher: BGG 925) „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ zum Erwerb einer Grundqualifikation ausbilden.

1.2. Titel

Der Zertifizierungstitel lautet „Zertifizierte/r Ausbilder/-in von Flurförderzeugfahrern/-innen“.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Begriffe

Flurförderzeugfahrer/-in:

Person, die Flurförderzeuge steuert.

Ausbilder/-in:

hier: Person, die künftige Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand gemäß Stufe 1 des DGUV Grundsatzes 308-001 qualifiziert.

Prüfer/-in:

Person, die im Auftrag der Zertifizierungsstelle den/die Ausbilder/-in prüft.

Kandidat/-in:

Antragsteller, der zur Prüfung zugelassen ist

Ausbildung:

hier: Qualifizierung von Personen zum/zur Fahrer/-in von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand gemäß Stufe 1 des DGUV Grundsatzes 308-001.

Zertifizierung (DIN EN ISO/IEC 17024:2012-10)

Die Zertifizierung von Personen ist eine Maßnahme, mit der durch die Zertifizierungsstelle bestätigt wird, dass die zertifizierte Person die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt.

Zertifizierungsprozess

Tätigkeiten, mit denen die Zertifizierungsstelle ermittelt, ob eine Person (der/die Ausbilder/-in für Flurförderzeugfahrer/-innen) die **Zertifizierungsanforderungen** erfüllt; einschließlich

- Antragstellung,
- Begutachtung inklusive Prüfung,
- Zertifizierung,
- Rezertifizierung sowie die
- Verwendung von Zertifikaten und Zertifizierungszeichen.

Zertifizierungsanforderungen (DIN EN ISO/IEC 17024:2012-10)

Satz von spezifischen Anforderungen, einschließlich Anforderungen des Programms, die zu erfüllen sind, um die Zertifizierung zu erlangen.

Zertifizierungsprogramm (DIN EN ISO/IEC 17024:2012-10)

Beschreibung der Kompetenz und anderer Anforderungen, bezogen auf Personengruppen (hier: Ausbilder/-innen für Flurförderzeugfahrer/-innen) mit spezifischen Tätigkeiten oder Fertigkeiten.

Kompetenz (DIN EN ISO/IEC 17024:2012-10)

Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten anzuwenden, um beabsichtigte Ergebnisse zu erzielen.

Antragsteller:

hier: eine natürliche Person, die einen Antrag auf Zulassung zum **Zertifizierungsprozess** gestellt hat um als „Zertifizierte/r Ausbilder/-in von Flurförderzeugfahrern/-innen“ tätig werden zu können.

3. Prüf- und Zertifizierungsprozess

3.1. Antragsstellung

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle stellt auf Anfrage die Prüfgrundsätze einschließlich Antrag und die Gebührenordnung zur Verfügung.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle erhält von dem/der Antragsteller/-in einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zur Zertifizierung.

3.2. Prüfung des Antrags

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle prüft bei Erstantrag, ob der/die Antragsteller/-in die Voraussetzungen für Ausbilder/-innen von Flurförderzeugfahrern/-innen erfüllt. Diese sind:

- Mindestalter 24 Jahre
- Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zum/zur Fahrer/-in von Flurförderzeugen
- Zwei Jahre Erfahrung im Umgang und mit dem Einsatz von Flurförderfahrzeugen
- Meister/-in oder mindestens vier Jahre Tätigkeit in gleichwertiger Funktion
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Ausbilder/-innen von Fahrer/-innen von Flurförderzeugen oder mindestens zwei Jahre Erfahrung als Ausbilder/-in von Fahrern/-innen von Flurförderzeugen

Nachdem die Prüf- und Zertifizierungsstelle festgestellt hat, dass der/die Antragsteller/-in die im Antrag zur Zertifizierung festgelegten Anforderungen erfüllt hat, informiert sie den/die Antragsteller/-in über die Zulassung zur Prüfung. Die anfallenden Gebühren (Pos. 1 und 2. der Gebührenordnung) sind vor Antritt der Prüfung zu zahlen.

3.3. Durchführung der Prüfung und Zertifizierung

3.3.1. Anforderungen an Ausbilder/-innen, Durchführung der Prüfung

In der Prüfung für Ausbilder/-innen für Fahrer/-innen von Flurförderzeugen soll der/die Kandidat/-in darlegen, dass er/sie kompetent ist, einen Ausbildungslehrgang und eine Prüfung entsprechend den Anforderungen des DGUV Grundsatzes 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer/-innen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ durchzuführen.

Vor Ablegen der Prüfung hat sich der/die Kandidat/-in auszuweisen.

Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

Die Prüfung für Ausbilder/-innen für Fahrer/-innen von Flurförderzeugen findet beobachtend und durch Prüfung der Unterlagen entsprechend des letzten Absatzes von Punkt 3.3.1 statt.

In dieser weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie kompetent ist, Ausbildungslehrgänge so durchzuführen, dass die Teilnehmenden ihre Kompetenz hinsichtlich der sicheren und gesundheitsgerechten Bedienung von Flurförderzeugen erweitern können und die Prüfungen der Teilnehmenden unparteilich und korrekt durchgeführt werden.

Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass

- er/sie über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, eine Ausbildung erfolgreich durchzuführen, Ausbildungskonzepte zu erstellen, Fachkenntnisse zu vermitteln und eine Gruppe durch einen Lehrgang zu führen
- er/sie in der Lage ist, eine Beurteilung des Kompetenzgewinns der Ausbildungsteilnehmer/-innen im Zuge einer theoretischen und praktischen Prüfung durchzuführen
- er/sie die Dokumentation von Prüfungen sowie das Ausstellen von Zertifikaten für die Teilnehmenden korrekt vornimmt

Weiterhin wird geprüft, ob die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Erfolg der Ausbildung gegeben sind und mit den Anforderungen des DGUV Grundsatzes 308-001 übereinstimmen, insbesondere:

- die Räumlichkeiten
- die technische Ausstattung
- die zur Verfügung stehenden Lehrmittel, z.B. die zur Verfügung stehenden Flurförderzeuge
- die Anzahl der Teilnehmenden
- der Umfang der Ausbildung

Die Prüfung erstreckt sich über mindestens vier Stunden.

Kandidaten/-innen legen rechtzeitig vor einem Prüfungstermin den detaillierten Ablaufplan ihres (geplanten oder bereits durchgeführten) Ausbildungslehrgangs sowie eine detaillierte Beschreibung der Ausbildungsstätte(n) (Räumlichkeiten, technische Ausstattung) sowie der verwendeten Lehrmittel/Medien vor. Die Prüfung erfolgt unter Anwendung einer durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Grundlage des DGUV Grundsatzes 308-001 aufgestellten Prüfliste. Diese Prüfliste ist Bestandteil dieser Grundsätze und auf der Internetseite <http://www.dguv.de/webcode/d1011140> einsehbar.

3.3.2. Verhaltensanforderungen

Der/die zertifizierte/n Ausbilder/-innen verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

- sie entwickeln ihre eigene Handlungskompetenz weiter und halten sich in ihrem Tätigkeitsgebiet auf dem Laufenden
- sie verhalten sich jederzeit so, dass Ansehen und Ruf der Zertifizierung nicht beschädigt werden

- sie handeln unparteilich, unbefangen und unabhängig gegenüber Teilnehmern/-innen der Ausbildungslehrgänge und Prüfungen
- sie dokumentieren die vollständigen Namen der Teilnehmer/-innen mit erfolgreicher Prüfungsteilnahme und die Erteilung des Prüfsiegels
- sie führen alle Ausbildungen und Prüfungen, die mit Angabe dieser Zertifizierung gemacht werden, nach dem DGUV Grundsatz 308-001 und Maßgaben dieses Grundsatzes durch
- sie stellen bei der Prüfung die Identität der Teilnehmer/-innen fest
- sie bewahren die Prüfungsunterlagen zehn Jahre lang (ab Prüfungsteilnahme) auf
- sie teilen der Prüf- und Zertifizierungsstelle unaufgefordert Namensänderungen und Adressänderungen mit
- Sie werben mit dem Zertifikat nur für die bescheinigte Qualifikation und Kompetenz
- Sie verpflichten sich, jegliche Werbung und/oder sonstige Aussage nur mit gültigen Zertifikat zu unternehmen und jegliche Werbung mit ungültigen, abgelaufenen oder entzogenen Zertifikaten zu unterlassen

3.3.3. Zertifizierung

Der/die Ausbilder/-in erhält nach Zertifizierung ein Zertifikat. Bei nicht erfolgreicher Zertifizierung erhält der/die Ausbilder/-in eine Mitteilung, in der die Gründe der Nichtzertifizierung genannt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt 48 Monate und beginnt mit der Ausstellung des Zertifikates. Das Zertifikat bleibt Eigentum der Prüf- und Zertifizierungsstelle. Zur Aufrechterhaltung des Zertifikats wird eine Jahresgebühr gemäß Gebührenordnung <http://www.dguv.de/webcode/d1011140> erhoben.

3.3.4. Überwachung der Zertifizierung

Um zu überwachen, ob der/die Zertifikatsinhaber/-in die Anforderungen dieses Grundsatzes während der Zertifikatslaufzeit einhält, kann die Prüf- und Zertifizierungsstelle stichprobenartig Ausbildungslehrgänge des/der Ausbilders/-in besuchen und Einblick in die Dokumente aller unter dieser Zertifizierung stattgefundenen Prüfungen/Ausbildungen erhalten. Zertifikatsinhaber/-innen müssen sicherstellen, dass Prüfer/-innen der Zertifizierungsstelle an Ausbildungslehrgängen teilnehmen dürfen. Die Überwachungen werden nach Prüfliste vorgenommen.

3.3.5. Re-Zertifizierung

Spätestens vier Monate vor dem Ablaufdatum des Zertifikates kann der/die Zertifikatsinhaber/-in eine Neuausstellung des Zertifikates beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- der/die Zertifikatsinhaber/-in an einem durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle angebotenen oder anerkannten Erfahrungsaustausch- und Informationsseminar teilgenommen hat,

- der/die Zertifikatsinhaber/-in nachweist, dass er im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats mindestens drei Ausbildungslehrgänge durchgeführt hat,
- das Zertifikat nicht entzogen wurde und
- der/die Zertifikatsinhaber/-in die Gebühren für die Neuausstellung bezahlt hat.

3.3.6. Erfahrungsaustausch- und Informationsseminar für die Ausbilder/-innen

Der/die Zertifikatsinhaber/-in muss innerhalb von 48 Monaten nach Ausstellung des Zertifikates ein von der Zertifizierungsstelle angebotenes oder anerkanntes Erfahrungsaustausch- und Informationsseminar (siehe unten) besuchen.

Diese Seminare müssen mindestens zwölf Lehreinheiten (45 min.) umfassen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle legt die Lehrinhalte der Seminare fest. Dabei wird sie durch eine Steuerungsgruppe unterstützt, die durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle benannt wird.

Diese besteht aus:

- zwei Mitgliedern des Fachbereichs Handel und Logistik der DGUV
- einem/einer Dozenten/-in, der/die für die Durchführung von Ausbilderseminaren im Bereich der Unfallversicherungsträger verantwortlich ist
- zwei zertifizierten Ausbildern/-innen für Flurförderzeugfahrer/-innen
- einem/einer Prüfer/-in dieses Zertifizierungsprogramms

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entscheidet darüber, welche Erfahrungsaustausch- und Informationsseminare anerkannt werden.

3.4. Verwendung von Siegeln durch den/die Ausbilder/-in (Nutzungsbedingungen)



Der/die zertifizierte Ausbilder/-in kann für die durch ihn/sie ausgestellten Ausbildungsnachweise fälschungssichere Siegel mit der Zertifikatsnummer erwerben, die ausschließlich durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle vertrieben werden.

Die Siegel können von dem/der Ausbilder/-in auf den Ausbildungsnachweisen der von ihm/ihr ausgebildeten Flurförderzeugfahrer/-innen angebracht werden. Dadurch wird für Außenstehende, z.B. Unternehmer/-innen, ersichtlich, dass der/die Flurförderzeugfahrer/-in von einem/einer DGUV Test-zertifizierten Ausbilder/-in für Flurförderzeugfahrer/-innen ausgebildet wurde.

Zur Vergabe von Siegeln durch den/die zertifizierte/n Ausbilder/-in an die Teilnehmer/-innen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ausbildung und bestandene Prüfung haben nach Vorgaben dieses Grundsatzes und des DGUV Grundsatzes 308-001 stattgefunden
- Die Siegel werden immer neben der Unterschrift des/der zertifizierten Ausbilders/-in durch ihn/sie persönlich aufgeklebt.
- Die Namen der Personen, die ein Prüfzeichen erhalten haben, sind zu dokumentieren. Die Anzahl der vergebenen Siegel ist der Prüf- und Zertifizierungsstelle zum 31.12. des jeweiligen Jahres mitzuteilen.
- Die Siegel sind an einem sicheren, verschlossenen Ort aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Bei Verlust der Siegel ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle umgehend zu informieren.
- Bei Entzug oder Auslaufen des Zertifikats des/der Ausbilders/-in sind die nicht verwendeten Siegel an die Prüf- und Zertifizierungsstelle zurück zu geben.

3.5. Veröffentlichung der zertifizierten Ausbilder/-innen

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Zertifikats in der zentralen Zertifikatsdatenbank (zzmweb.dguv.de) zu veröffentlichen, sofern dieser Veröffentlichung nicht widersprochen wurde.

Auf einer allgemein zugänglichen Internetseite unter www.dguv.de/fbhl/pruef-und-zertifizierungsstelle/affz/index.jsp werden – auf Wunsch – die Daten der zertifizierten Ausbilder/-innen wie folgt veröffentlicht,

- Name
- Anschrift
- Kontaktmöglichkeiten

3.6. Entzug des Zertifikats

Das Zertifikat kann insbesondere entzogen werden, wenn:

- Die Anforderungen dieser Grundsätze durch den/die Ausbilder/-in nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
- Die vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, insbesondere die fälligen Gebühren nicht bezahlt werden.
- Die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm wird auf Wunsch des/der Ausbilders/-in beendet.
- Die Nutzungsbedingungen der Prüfsiegel (3.4) nicht eingehalten werden.
- Die Verhaltensanforderungen im Abschnitt 3.3 nicht eingehalten werden
- Der/die Antragsteller/-in die Überwachung des Zertifikats be- oder verhindert
- der Zertifizierungsvertrag beendet wird

Die Jahresgebühr wird bei einem Zertifikatsentzug nicht zurückerstattet.

3.7. Beschwerden und Einsprüche

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden zu ihrer Arbeitsweise und schriftliche Einsprüche zu Entscheidungen entgegen, untersucht diese und trifft ggf. entsprechende Maßnahmen.

3.8. Vertraulichkeit

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Prüf- und Zertifizierungsstelle elektronisch oder in Papierform archiviert aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle hat gegenüber Dritten über diese Unterlagen strikte Vertraulichkeit zu wahren. Begutachter/-innen des/der Akkreditierers/-in oder des DGUV Test können jedoch Unterlagen einsehen sowie an Prüfungen teilnehmen.

3.9. Gebühren

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Prüfung nicht angetreten oder nicht bestanden wurde.

3.10. Unparteilichkeit

Die Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller/-innen durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.